

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Freundes-Worte eines teutschen Mannes an das badische
Volk**

Fischer, Laurenz Hannibal

Frankfurt am Main, 1842

VIII. Preßfreiheit

urn:nbn:de:bsz:31-14631

Ob die Beamten richtige Urtheile sprachen, wußten die Leute nicht; sie waren damals so wenig rechtsgelehrt, wie jetzt, aber sie glaubten es, obwohl damals, wie jetzt, bei jedem Urtheilsprüche wenigstens Einer über Ungerechtigkeit klagte. Sie beschwerten sich auch nicht über Willkühr, obgleich manches Nützliche angeordnet wurde, z. B. der Zwang der Einführung des Kleebaues, wovon weder in den Pandecten, noch in der Gerflacher'schen Gesetzsammlung ein Wort geschrieben stand. Noch höre ich in den ehemals mit Baden vereinten Orten des Fürstenthums Birkenfeld von alten Leuten die Namen von Liebenstein, von Reck, Gerflacher u. s. w. als Andenken an eine gute Zeit.

Sollte denn dieses Vertrauen ein bloßer blinder Köhlerglaube eines in Stumpfheit und Slavensinn verdummten Volkes gewesen sein?

Ich glaube es kaum. Aber zufriedene Menschen gab es zu der Zeit, das ergeben Zeugnisse und Urkunden.

VIII.

Pressfreiheit.

Ich komme nun auf ein Capitel, bei dem in der That mehr als gewöhnlicher Muth dazu gehört, sich freimüthig zu äußern.

Darf es wohl Jemand wagen, sich als einen Vertheidiger der Censur anzukündigen, ohne auf der Stelle als ein Diener des schmutzigsten Knechtsinnes, als ein Verfinsterer, als ein Scherge der Tyrannei, als ein feindseliger Gegner alles geistigen Fortschrittes angeklagt zu werden? — Gilt nicht der Ruf nach Pressfreiheit als eine jener Volksstimmen, die graden Weges vom Berge Sinai kommen? Einen solchen bis in das Mark des Volkskörpers eingedrungenen Glaubenssatz anzutasten, dazu wäre wohl ein zweiter Thomasius erforderlich, um, wie vor hundert Jahren dem Herenglauben, jetzt diesem Gespensterglauben die Stirne zu bieten.

Ich finde mich dazu zu schwach, aber doch gewissenhaft genug, um Euch auch hier einige Rehrseiten der Pressfreiheit vor Augen zu stellen.

Ihr belobt die Obrigkeit, welche Geländer um die Brunnen und Abgründe zu machen gebietet, und welche bei Strafe untersagt, mit brennenden ungeschützten Lichtern in eine mit Stroh gefüllte Scheuer zu gehen,

Ja, Ihr geht noch weiter, Ihr verbietet zur Traubenzeit allen Eigenthümern den Eintritt in Eure Weinberge, obwohl Ihr doch wohl überzeugt seid, daß unter Hunderten erst ein Dieb zu finden sein möchte; denn Ihr haltet es für viel klüger, daß die Obrigkeit dafür sorgt, daß Niemand den Hals bricht, Niemandes Scheuer verbrennt, Niemanden Trauben gestohlen werden, als daß man den Beschädigten den leidigen Trost gebe: der Verschulder dieser Unbilden werde der Strafe nicht entgehen. Ihr wißt sehr wohl, daß wenn auch alle diese Schadensstifter gehenkt würden, der zu Tode Gefallene nicht wieder lebendig, die Scheuer nicht wieder gebaut wird, und die Trauben nicht wieder zur Kelter kommen.

Tödtet, zerstört, entwendet denn die freie Presse nicht eben so gut? Darf gedruckt werden, was Jeder will, so wird man auch nicht hindern können, daß Einer ein Mittel drucken lasse, Jemanden ohne Gefahr der Entdeckung zu vergiften.

Man wird nicht hindern können, daß ein boshafter Bube von einer Badereise einer Eurer Töchter tückische Anekdoten ins Publicum bringt. Ein Anderer wird mysteriöse Andeutungen über Eure Vermögensverhältnisse geben, u. dgl.

Nun sagen freilich die Vertheidiger der unbeschränkten Pressfreiheit: Auf eben dem Wege der Publicität kann auch der Lüge begegnet werden, und die Bestrafung der Verläumdung ist nicht ausgeschlossen.

Wird denn aber durch die Insertion eines Gegenmittels der Vergiftete wieder lebendig? — Wie wollt Ihr denn den Beweis der Integrität Eurer Töchter führen? Etwa in Zeitungen eine Stundenchronik jener Reise einrücken lassen, oder, wie wir noch kürzlich in England ein empörendes Beispiel erlebt haben, wenn Gram und Verzweiflung ein verläumdetes Mädchen getödtet haben, durch ein scandalöses ärztliches Sectionsgutachten deren Unschuld durch die Presse verkünden? Wollt Ihr Euern verdächtigten Credit durch Kundmachung eines gerichtlichen Inventariums Eures Vermögens in allen Zeitungen wieder zu heben versuchen?

Mit der Bestrafung ist es noch mehr im weiten Felde. Wie will man denn den Mann strafen, der das Giftmittel verbreitet hat? — Welches Gesetz hat er denn verlegt? Schädliche Arzneimittel anzugeben, ist so wenig verboten, als nützliche. Er wird fragen: wo habe ich denn Jemanden geheißsen, mein Mittel anzuwenden? — Der Verläumder Eurer Töchter

hat vielleicht durchaus richtige, an sich unschuldige Thatsachen angegeben, aber in einer Zusammenstellung, welche das Urtheil des Publicums nothwendig auf scandaloſe Folgerungen leiten mußte. — Das Zeitungs=Inſerat beſagt am Ende gar nichts weiter, als daß man hoffe, das Gerücht werde ſich nicht beſtätigen, daß das ehrenwerthe Haus N. N. falliren werde u. ſ. w.

Wie mit den Perſonen, ſo iſt es mit der Politik. Ebenſo wie Manches ganz Ehrenhafte in Eurem Hauſe vorgehen kann, was dem Nachbar, der die Verhältniſſe nicht kennt, rechtswidrig, unzweckmäßig, gefährlich für das Publicum erſcheint, ſo kommen auch im Staatsleben Dinge vor, welche dem ganzen Publicum in ſeiner Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit unmöglich klar gemacht werden können.

Laßt nun doch jeden Schreier ſeine unreifen Ideen in die Zeitung ſetzen. Dem Verſtändigen werden ſie freilich nicht ſchaden. Beſteht denn aber das leſende Publicum einzig aus Verſtändigen? Nimmt denn der Unverſtändige die vernünſtigſten Belehrungen an, wenn ſie nicht in ſeinen Kram paſſen?

So lange Staaten beſtehen, beſtand der Neid der Eigenthumsloſen und Armen gegen die Wohlhabenden.

Es hat auch zu keiner Zeit an Schwärmern gefehlt, welche eine Ungleichheit der Güter für eine den göttlichen Geboten zuwiderlaufende Störung der menſchlichen Freiheit gehalten und als ſolche dem Volke proclamirt haben.

(Nach den Badischen Landtags=Verhandlungen ſcheint die Exiſtenz eines ſolchen Glaubens in einer Gemeinde ſich ſogar practiſch zu beweifen.)

Laßt nun doch einen zweiten Thomas Münzer auftreten und in unſern Pfennigzeitungen eine ſolche Lehre publiciren, vielleicht auch die Mittel angeben, wie durch methodiſche Brandſtiftungen und Aufſtände den Armen geholfen werden könne; — zweifelt Ihr, daß dergleichen Saat auf einen empfänglichen Boden fallen werde? Meint Ihr, daß der beredteſte Mund Eurer Landtagsredner jene Rathſchläge vernichten könnte? Meint Ihr, daß durch Conſiſcation der übrig gebliebenen Zeitungseremplare und durch Beſtrafung des Aufwieglers geholfen werden kann?

Alſo eine Cenſur für dergleichen beſonders der untern Volkſclaffe leicht zugängliche Flugſchriften muß beſtehen, wenn nicht dem Staate die größte Gefahr drohen ſoll. Denn Niemand kann verkennen, daß nur in

der großen Schwierigkeit der Vereinigung und Leitung der Pöbelmasse die Sicherheit des Staates gefunden werden kann.

Weh' denen, die dem ewig Blinden
Des Himmels reine Fackel leih'n,
Sie strahlt ihm nicht, sie kann nur zünden,
Und äschert Städt' und Länder ein!

Was sagen nun Eure Redner zur Begründung ihrer Anstrengungen für Pressfreiheit?

Sander *) will überhaupt kein Pressgesetz. Er findet es gar nicht nöthig, allgemeine Betrachtungen über den hohen Werth der Pressfreiheit, der freien Gedankenmittheilung, anzustellen. „Wenn man zur Bekräftigung „des überhaupt in neuerer Zeit mehr erwachten Nationalbewußtseins der „verschiedenen europäischen Völkerstämme mit Grund sagt: die Sprache „ist ganz das Volk, so kann man auch mit demselben Grunde hinzusetzen: „und die Pressfreiheit ist ganz das Recht und die Freiheit des Bürgers im „Staate (?); sie ist der Sammelpunct aller seiner Rechtszustände und „der wahre und allein richtige Maasstab ihrer Anerkennung und Verbür- „gung im Staate (?), in welcher wir leider so weit gegen andere Völker „zurückstehen (??). Alle Rechte und Interessen des Bürgers, private wie „politische, geistige wie materielle, finden nur in der Pressfreiheit ihren letzten „und ausreichenden Schutz und Schirm (?), und selbst eine Kirche, welche „die Censur erfunden hat, mußte in neuester Zeit die Erfahrung machen, daß „die eigene Tochter in den Händen des Staates ihr selbst entgegentrat „und sie daran erinnerte, daß es ohne Pressfreiheit keine Gewissensfreiheit „gibt, und daß die wahre Befreiung vom Staate nur durch eine freie „Presse eingeleitet, gefördert und erreicht werden kann.“

Die Hand auf das Herz, liebe Leser! — Versteht Ihr diese rednerische Stelle? — Leset aber den ganzen Vortrag noch einmal genau. Findet Ihr darin etwas Anderes, als allgemeine, unbewiesene Behauptungen, findet Ihr darin eine einzige Stelle zur Widerlegung der obigen Zweifel?

v. Igstein: „Ich halte nicht für nöthig, dem wohlbegründeten An- „trage, den vielen frühern Erörterungen über diesen Gegenstand, den „vielen Werken über diese wichtige Angelegenheit noch weitere Ausfüh-

*) Beilage zu No. 98 der Landtagszeitung, 1842.

„rungen beizufügen. Wer die Augen nicht freiwillig schließen, und lieber „im Dunkel, in der Unwahrheit, fortwandeln will, muß dem Antrage auf „Wiedergabe des freien Wortes beistimmen; er wird mit mir beklagen, „wenn die Bitte, die wir abermals beschließen werden, bei der Regierung „wieder keine Erhörung finden, wenn diese es ferner noch vorziehen würde, „der Wahrheit die Thüre zu schließen (?) und sich dadurch selbst die „Mittel zu nehmen, die Wünsche des Volkes, die Gebrechen der Verwal- „tung kennen zu lernen.“

Wie? so wäre der Pressbengel der einzige Schlüssel in Baden, um sich den Zutritt zum Ohre der Regierung zu öffnen? — Ich meine, jene Männer auf dem Dampfschiffe hätten mich anders berichtet. Selbst zum Großherzoge hat jeder Unterthan unbeschränkten Zutritt. Die Landtagszeitung beweist aber auf das Unzweifelhafteste, daß Eure Wortführer nicht sonderlich blöde sind, und gar nicht der Zeitung bedürfen, ihre Meinungen, Ansichten und Wünsche auf eine sehr verständliche Weise den Ministern und Råthen zu Gehör zu bringen.

„Aber,“ wendet man ein, „wenn Censur bestehen soll, so soll sie doch in den Schranken des Gesetzes und nicht in der Willkühr der Censoren ihre Instruction finden.“

Hier erscheint wieder das Gespenst der „Diener-Willkühr.“ Sollte denn irgend ein Mensch auf den Gedanken kommen, daß es möglich wäre, durch ein Gesetz alle möglichen Aeußerungen, welche nicht gedruckt werden sollen, wörtlich zu bezeichnen. Kann denn mehr gesagt werden, als daß nichts Unsittliches, nichts dem Staatszwecke Entgegenstehendes, den verbundenen Staaten Nachtheiliges u. s. w. gedruckt werden soll. Muß denn aber nicht die Frage: ob hier etwas Unsittliches, dem Staate Widerstrebendes, den Staaten Nachtheiliges in dem speciellen Falle vorliege, ebenso dem gewissenhaften Ermessen des Censors überlassen bleiben, als es lediglich der richterlichen Beurtheilung anheimgestellt werden muß, ob in einem gegebenen Falle ein Todtschlag, ein Diebstahl, überhaupt ein Verbrechen vorliege?

Wohl mag der Fall zuweilen vorkommen, daß ein Censor etwas streicht, was nicht unter jene gesetzliche Bestimmungen fällt. Dafür hat man wohl allenthalben eine höhere Instanz. Es kann auch diese irren. Nun dann ist es derselbe Fall, daß auch dem Rechte widerstreitende Urtheile durch drei Instanzen durchgegangen sind.

Niemanden wird es aber einfallen, deshalb die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Gerichtsverfassung zu bezweifeln, weil die Richter zuweilen dem allgemeinen Erbtheile der menschlichen Gebrechlichkeit unterlegen sind und wahrscheinlich in allen Zeiten unterliegen werden.

Wenn aber in Baden über Pressfreiheit, in Bezug auf die innern Angelegenheiten, geklagt wird, so muß das billig Lächeln erregen. Denn man möchte fragen, was wohl Ärgeres und Schneidenderes gesagt werden kann, als in der Landtagszeitung gesagt worden ist. Es kommen Stellen vor, bei denen die Gewandtheit der sämtlichen, in der Ständeversammlung sitzenden Advocaten kaum ausreichen würde, die Redner vor Verurtheilungen wegen Amtsbeleidigungen vor den Gerichtshöfen zu schützen, stände den Sprechern nicht das Asyl der ständischen Redefreiheit zur Seite.

IX.

Oeffentlichkeit der Gerichte.

Ebenfalls ein Modeartikel der Zeit. Viel ist darüber schon zur Erschöpfung geschrieben worden. Ich will mich nur auf einige ganz populäre Andeutungen beschränken. Zweifelhaft sind darüber die Meinungen der Sachverständigen, — ungetheilt, wie die Zeitungen berichten, die öffentliche Meinung, welche ungestüm die Oeffentlichkeit fordere.

Wenn ich mir unter Volk außer den Zeitungsschreibern, modernen Staatsrechtslehrern und wissenschaftlichen Dilettanten noch eine ziemliche Anzahl anderer verständiger Leute denke, so möchte ich fragen: was sollte diese bestimmen, ein solches, zunächst wieder dem benachbarten Frankreich entlehntes Institut so sehnlich zu begehren?

Einleuchtend ist der Satz, daß es bei der Justiz einzig darauf ankommt, daß gesetzmäßig gerichtet werde, und daß die Form nur dahin führen und dazu die Mittel gewähren soll.

Zu einer guten Justiz gehört 1) Gerechtigkeit der Urtheile, 2) Wohlfeilheit und 3) kurze Dauer der Prozesse.

Trägt die Oeffentlichkeit etwas zur Gerechtigkeit bei? Das könnte in zwei Beziehungen der Fall sein: einmal, daß sie den Richter in den Stand setze, die zu beurtheilende Thatsache richtiger aufzufassen, dann, daß die